

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 31

Artikel: Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Schule.

Das neue kirchliche Gesetzbuch befaßt sich auch mit dem Schulgebiete. Bei dem Charakter der Weltkirche und den Verschiedenheiten der Völker und Länder muß sich selbstverständlich die kirchliche Gesetzgebung auf das Allgemeingültige und Wesentliche beschränken. Trotzdem bilden die 12 Bestimmungen, die das neue Gesetzbuch No. 1372—1383 über die Schulen aufstellt, eine kostbare und unersehbare Grundlage jeder Schulgesetzgebung. Sie fordern für jede Elementarschule einen dem Alter entsprechenden obligatorischen Religionsunterricht, und für die Mittel- und Oberschulen sprechen sie den Wunsch aus, daß auch hier weitere Ausbildungsmöglichkeit in der christlichen Lehre geboten werde (No. 1373). Ebenso entschieden betonen sie den Besuch katholischer Schulen durch die Katholiken, also das Recht der Konfessionsschulen (No. 1374). Den Gläubigen obliegt die Pflicht, zur Gründung und Erhaltung katholischer Schulen beizutragen (No. 1379). Mit besonderem Nachdruck wird das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht und die Pflicht der Überwachung des gesamten religiösen Lebens an allen Schulen ausgesprochen (No. 1381); eigene Visitationen sollen dieser Aufgabe dienen (No. 1382). Feierlich wahrt sich die Kirche das Recht der Errichtung von Schulen von der Volksschule an bis zur Universität hinauf (No. 1375). B.

(Ein ausführlicher Artikel über diese Frage folgt in einer nächsten Nummer.)

Krankentasse

des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannte Kasse.)

4. Kommissionsitzung: 25. Juli 1918.

1. Die leidige „Grippe“ zeigt sich schon mit 4 Krankheitsmeldungen an. Möge dieselbe an unserer Kasse gnädig vorbeigehen.

2. Frauen, die noch nicht lange genug der Krankentasse angehören, übersehen oft die Fußnote zu Art. 18 (Seite 7 der Statuten *) Art. 14 des Bundesgesetzes). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.

3. Einige in letzter Zeit gemachte Erfahrungen lassen eine vermehrte Krankenkontrolle sehr wünschbar erscheinen.

4. Trotzdem Art. 23 eine möglichst sofortige Krankmeldung an den Kassier verlangt, wird dieselbe oft über Gebühr hinausgeschoben. Die Kommission wird sich in Zukunft strikte an die Statuten halten. Aus zu späten Anmeldungen (speziell wenn auch das Datum des sich krank Meldenden mit dem Datum der ärztlichen Bescheinigung sich nicht deckt) ergeben sich oft Komplikationen.

5. Wieder liegen Dankschreiben von solchen genesenden Kollegen vor, denen unsere Krankentasse eine große Helferin war.

6. Von der vers. techn. Untersuchung der Kasse sind bereits zwei Abschnitte in unsern Händen; nämlich „Zahl der Krankentage“ und „Höhe der Monatsbeiträge“; die große Arbeit wird vier Abschnitte umfassen. Sobald sie vollständig vorliegen, wird die Kommission sie in der Gesamtheit beraten. Vorläufig sei sie herzlich bedankt.